



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 22.10.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:18 Uhr
Ort:	im Schulungsraum des Feuerwehrhauses Pörsnbach

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Bergwinkel, Helmut Erster Bürgermeister

Mitglieder des Gemeinderates

Heim, Monika

Hilpoltsteiner, Christian

Klotz, Maximilian

Kugler, Oskar

Märkl, Tobias

Mayr, Anton

Mayr, Ludwig

Piotrowski, Carmen

Redl, Christian

Reiter, Nikolaus

Schmid, Alexander

Schmidt, Marta

Verlässt die Sitzung um 21:55 Uhr.

Nimmt ab 19:24 Uhr an der Sitzung teil.

Nimmt ab 19:04 Uhr an der Sitzung teil.

Nimmt ab 19:02 Uhr an der Sitzung teil.

Schriftführung

Plöckl, Markus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bomberg, Daniela

Fink, Stephan

Entschuldigt.

Entschuldigt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 17.09.2024 - öffentlicher Teil -
2. LEADER-Förderprogramm, Lokale Aktionsgruppe Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V. (LAG); Bericht zur aktuellen LEADER-Förderperiode
3. Abwasserbeseitigung Pörsbach; Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pörsbach
4. Trinkwasserversorgung der Gemeinde Pörsbach; Vorstellung des Ergebnisses der Regenerierung des Brunnens in Maushof
5. Bebauungsplan Nr. 21 "Gewerbegebiet Pörsbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörsbach"; 2. Änderung
 - 5.1 Aufstellungsbeschluss
 - 5.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss
6. Sanierung des ehem. Gasthof zur Post in Pörsbach; Vergabe der Lieferung von Tischen und Stühle
7. Sanierung des ehem. Gasthof zur Post in Pörsbach; Vergabe der Lieferung einer Thekenanlage im Bürgersaal
8. Sanierung des ehemaligen Gasthofes zu Post; Genehmigung von Nachträgen
9. Informationen der Verwaltung
 - 9.1 Bürgerversammlung Pörsbach
 - 9.2 Umzug der Gemeindeverwaltung
 - 9.3 Brennholzversteigerung
10. Anfragen

Erster Bürgermeister Helmut Bergwinkel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 17.09.2024 - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift ist für die Gremiumsmitglieder im Ratsinformationssystem einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 17.09.2024 – öffentlicher Teil - wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

Die Gemeinderäte Märkl Tobias, Mayr Anton und Schmid Alexander nahmen noch nicht an der Sitzung teil.

2. LEADER-Förderprogramm, Lokale Aktionsgruppe Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V. (LAG); Bericht zur aktuellen LEADER-Förderperiode

Sachverhalt:

LAG-Managerin und Geschäftsführerin der Lokalen Aktionsgruppe Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V., Frau Tina Schuler, stellt das LEADER Förderprogramm im Gemeinderat vor und steht für Fragen des Gremiums zur Verfügung.

Beschluss:

Frau Schuler nimmt als Sachverständige an der Sitzung teil.

11 : 0

Die Gemeinderäte Mayr Anton und Märkl Tobias nahmen noch nicht an der Sitzung teil.

Frau Schuler stellt mit einer Präsentation das Wesen und die Ziele des LEADER-Programms und die Aufgaben der LAG dar. In der lokalen LAG ist praktisch der gesamte Landkreis Mitglied, lediglich der Markt Hohenwart ist aus historischen Gründen in der Nachbar-LAG dabei. Zusätzlich zu den Kommunen sind auch Privatpersonen und sonstige Institutionen als Mitglieder dabei. Sie geht auf die Abläufe eines Förderprojektes ein und erläutert im Überblick die Zahlen für die abgelaufene Förderperiode (2014 bis 2020/2022), sowie die aktuelle Periode (2023 bis 2027). Die Projekte der Gemeinde Pörnbach (Dorfladen, Bike-Park) sollen in Kürze bewilligt werden. Die wichtigsten Änderungen in der aktuellen Phase erklärt sie ausführlich, insbesondere für den Bereich zur Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement.

Frau Schuler beantwortet Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

Bürgermeister Bergwinkel bedankte sich bei Frau Schuler für die Informationen und schloss den Tagesordnungspunkt ohne Beschlussfassung.

Zur Kenntnis genommen

3. Abwasserbeseitigung Pörnbach; Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pörnbach

Sachverhalt:

Der letzte vierjährige Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren endet am 31.12.2024. Der Gemeinderat Pörnbach hat mit Beschluss vom 27.02.2024 die Sachverständige Frau Suchowski mit der Betriebsabrechnung 2021 bis 2024 inkl. endgültige Betriebsabrechnung 2020 beauftragt. Die Sachverständige soll an der Sitzung teilnehmen und die Kalkulation erläutern. Die Kalkulation war vorab im Auszug für die Gremiumsmitglieder in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Frau Suchowski nimmt als Sachverständige an der Sitzung teil.

13 : 0

Für die Jahre 2025 bis 2028 ist der neue Gebührensatz in der Beitrags- und Gebührensatzung festzulegen. Die aktuelle Gebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 2,90 €/m³ und für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,20 €/m²/a (Jahr). Im letzten Kalkulationszeitraum (2021 – 2024) ergab sich aus der Schmutzwassergebühr eine Unterdeckung von 65.717,- € wogegen sich bei der Niederschlagswassergebühr eine Überdeckung von 37.333,- € ergab. Die endgültigen Unter- bzw. Überdeckungen des vorherigen Kalkulationszeitraums (Ergebnis von 2020) müssen in der aktuellen Kalkulation ebenfalls berücksichtigt werden. Dadurch ergibt sich für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung eine Unterdeckung von gut 25.000,- €. Die kalkulierte kostendeckende Gebühr inkl. Ergebnis der Vorjahre beträgt 2,66 €/m³ für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. 0,15 €/m²/a für die Niederschlagswasserbeseitigung. Unter Berücksichtigung der Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten beläuft sich die Gebühr auf 3,32 €/m³ für die Schmutzwasserbeseitigung und 0,19 €/m²/a für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Verwaltung schlägt daher eine Gebühr von 3,32 €/m³ für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. 0,19 €/m²/a für die Niederschlagswasserbeseitigung vor. Unter der Berücksichtigung der Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten beläuft sich mit diesen Gebührensätzen die Rücklagenbildung in den nächsten Jahren auf ca. 247.000,- € bei der Schmutzwasserbeseitigung und ca. 34.000,- € bei der Niederschlagswasserbeseitigung. Es gibt bis dato noch keine Rechtsprechung, ob die Rücklagen innerhalb eines bestimmten Zeitraums einzusetzen wären. Die Gemeinde kann also eine Gebühr im Rahmen von 2,66 €/m³ bis 3,32 €/m³ festlegen. Wird nicht der höchstmögliche Gebührensatz verwendet, werden auch weniger Rücklagen gebildet. Somit können für künftige Projekte weniger Mittel angespart werden.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pörbach soll neu erlassen werden. Die Änderungen beziehen sich auf die beiden Gebührensätze in den §§ 10 Abs. 1 und 10 a Abs. 8 der Satzung. Weiterhin soll in § 10a Abs. 7 die Alternative der Berücksichtigung von Änderungen ab dem folgenden Veranlagungszeitraum gestrichen werden. Änderungen der Erhebungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr werden damit immer ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt.

Ein Entwurf der neuen Satzung wurde für die Gremiumsmitglieder noch vor der Sitzung in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Frau Suchowski erläutert die vorgegebenen Grundsätze für die Gebührenkalkulation und die für die Gemeinde Pörbach erstellte Kalkulation. Auf Fragen aus dem Gremium geht sie detailliert ein.

In der Diskussion wird die nach der erstellten Kalkulation ermittelte zulässige Gebührenhöhe als kritisch gesehen. Es gibt mehrere Vorschläge, über deren Für und Wider ausgiebig diskutiert wird. Die Rücklagen sollen nicht im größtmöglichen Umfang gebildet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörbach erlässt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pörbach in der vorliegenden Fassung mit einer Gebühr von 3,32 €/m³ für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. 0,19 €/m² für die Niederschlagswasserbeseitigung. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung ist örtlich bekanntzumachen. 4 : 9

Der Gemeinderat Pörbach erlässt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pörbach in der vorliegenden Fassung mit einer Gebühr von 3,19 €/m³ für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. 0,19 €/m² für die Niederschlagswasserbeseitigung. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung ist örtlich bekanntzumachen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt der Niederschrift bei. 10 : 3

**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Pörbach
(BGS-EWS)
vom 22.10.2024**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pörbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung werden 60 v.H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte und unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Schmutzwasserableitung angeschlossen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------------------|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,15 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 10,13 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer- bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Pömbach erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutz- und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,19 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage und aus der Niederschlagswassernutzungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage bzw. aus der Niederschlagswassernutzungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. eines Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Bei hopfenpflanzenden Betrieben gilt je Hektar Hopfenanbaufläche eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die bei der amtlichen Hopfenanbauerhebung des laufenden Jahres festgestellte Anbaufläche.

3

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
 - Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 7 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. eines Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (nachfolgend auch: versiegelten) Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als befestigt im Sinne des Satzes 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Versiegelte Teilflächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Teilflächen nach Maßgabe der Abs. 4 - 6 herangezogen.

(3) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- wasserundurchlässige Befestigungen:
Dachflächen ohne Begrünung (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen) und Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss Faktor 1,0
- wasser(teil)durchlässige Befestigungen:
Kiesschüttdachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen) und Pflaster, Platten und Fliesen, Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand Faktor 0,6
- Gründachflächen (Gebäudegrundrissflächen) und Rasengittersteine Faktor 0,4
Für Tiefgaragen gilt Buchstabe c) entsprechend.
- Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a – c, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung

- das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare Anlage) teilweise zugeführt wird, oder von denen

b) das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise genutzt und teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr nach Maßgabe nachstehend Abs. 5 und Abs. 6 berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 2 m³ besitzen und soweit diese ein Stauvolumen - bzw. Speichervolumen - von 1 m³ je 25 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S.d. von vorstehend Buchstabe b) liegt nur vor, wenn sie fest installiert und mit dem Boden verbunden ist.

(5) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage i.S. von Abs. 4 lit. a) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 20 v.H. der Fläche berücksichtigt.

(6) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S. von Abs. 4 lit. b) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus

- a) 20 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird; oder
- b) 50 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung eingesetzt wird.

(7) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Teilflächen einzureichen. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Gemeinde auf Aufforderung einen maßstabsgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) mitzuteilen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die überbauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,19 € pro Quadratmeter pro Jahr.

§ 10 b Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um den Prozentsatz, der dem Grad der Vorreinigung entspricht höchstens jedoch um die Hälfte. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zu Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschuldner, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 30 v. H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.2022 außer Kraft.

Pörnbach, den xx.xx.xxxx
Gemeinde Pörnbach

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister

Mehrfachbeschluss

Ja 0 Nein 0 Anwesend 13

4. Trinkwasserversorgung der Gemeinde Pörnbach; Vorstellung des Ergebnisses der Regenerierung des Brunnens in Maushof

Sachverhalt:

Das Trinkwasser des Brunnens in Maushof/Pörnbach hat einen Nitratgehalt, nahe am Grenzwert. Bei vorhergehender Untersuchungen wurde festgestellt, dass der Brunnen einer Regeneration bedarf. Durch diese Maßnahme könnten sich evtl. die Zuströme und somit der Nitratgehalt verändern.

Die Maßnahme wurde im Frühjahr 2024 durchgeführt. Als Vertreter von WipflerPLAN soll Herr Axel Skiebe an der Sitzung teilnehmen und über die Ergebnisse berichten.

Beschluss:

Als Sachverständiger nimmt Herr Skiebe an der Sitzung teil.

13 : 0

Herr Skiebe stellt mit einer Präsentation die Ergebnisse der chemisch-mechanischen Regenerierung vom Februar 2024 des Brunnens der Wasserversorgung Pörnbach in Maushof vor. Die Regenerierung war vom Gemeinderat beschlossen worden, da sich der Nitratgehalt des Brunnenwassers in den letzten Jahren dem Grenzwert angenähert hat. Für die anstehende Erneuerung der wasserrechtlichen Genehmigung müssen dazu Maßnahmen ergriffen werden.

Durch eine TV-Befahrung 2023 wurden Verockerungen usw. in dem ca. 150 m tiefen Brunnen festgestellt. Mit der Maßnahme in 2024 wurde eine Verbesserung erreicht. Die Ablagerungen im Brunnen konnten weitestgehend beseitigt werden. Allerdings findet der Hauptzufluss nach wie vor im obersten Filterbereich statt, wenn auch die wirksame Filterlänge von 15 % auf 37 % gesteigert werden konnte. In Summe ist die Situation noch nicht so gut, dass sie dauerhaft akzeptabel ist. Hier ist auch der geologisch bedingt gering bis nicht erfolgende Zufluss in den tieferen Grundwasserleitern zu nennen.

Der Ursprung der hohen Nitratwerte kann leider immer noch nicht bestimmt werden. Vom Ingenieurbüro wird die Errichtung von Grundwassermessstellen (eine könnte ausreichend sein) vorgeschlagen. Damit soll im Zustrom der nitrattragende Horizont erkundet und auch die Wirksamkeit von Maßnahmen beobachtet werden. Der Zustrom müsste aus südöstlicher Richtung erfolgen.

Die Grundwassermessstelle in Raitbach kann nicht herangezogen werden. Dort ist – im Gegensatz zum Brunnenstandort – keine mächtige Deckschicht vorhanden. Trotzdem betragen die Nitratgehalte nur einen Bruchteil derer beim Brunnen.

Ziel ist, mit einem Konzept zur langfristigen Reduzierung der Nitratgehalte ein Wasserrecht wieder zu erhalten.

Die Gemeinderatsmitglieder sehen den Vorschlag als zielführendsten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach nimmt den Bericht des Ingenieurbüros zur Brunnensanierung und weiteren Vorgehensweise zustimmend zur Kenntnis.

13 : 0

Mehrfachbeschluss

Ja 0 Nein 0 Anwesend 13

5. Bebauungsplan Nr. 21 "Gewerbegebiet Pörnbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörnbach"; 2. Änderung

Mitteilung:

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörnbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörnbach“ mit Begründung wurde vor der Sitzung ins Ratsinformationssystem gestellt.

5.1 Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Auf den Grundstücken Fl.Nrn. 526/7, 526 und 526/1, Gemarkung Pörnbach, Am Anger 22, 24 und 26, ist beabsichtigt ein weiteres Verwaltungsgebäude zu errichten. Zudem soll ein Parkhaus entstehen, um den Parkflächenbereich der bereits ansässigen Mitarbeiter sowie für die neu hinzukommenden Mitarbeiter zu decken. Die geplanten Gebäude entsprechen teilweise (Wandhöhe, Gliederung der Fassade, Geschossentwicklung, Geschossflächenzahl sowie geringfügige Überschreitung der Baugrenzen) nicht den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörnbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörnbach“. Da das geplante Gebäude im Bereich des bestehenden Geh-, Fahrt- und Leitungsrechtes für den Regenwasserkanal zugunsten der Gemeinde Pörnbach liegt, muss auch diese verlegt werden. Damit ist auch eine Verschiebung der Teilgebiete GE 5 und GE 2 verbunden, da die Teilgebietsabgrenzung an das Leitungsrecht gekoppelt ist. Daher beantragt der Bauherr den Bebauungsplan für die o. g. Grundstücke zu ändern.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Fl.Nrn. 526 und 526/1:
Wandhöhe bisher bis 400,00 m ü. NN neu bis 404,50 m ü. NN (Wandhöhe von ca. 12,5 m zum geplanten Gelände),
GFZ bisher 1,0, neu 1,3, Geschossigkeit bisher II neu IV

- Fl.Nr. 526/7:
Verschiebung der Teilgebiete aufgrund der Verlegung der Regenwasserleitung; ein kleiner Bereich des Grundstücks im nördlichen Teil wird vom GE 5 dem GE 2 zugeordnet.
- Verschiebung der Baugrenze um 3 m im rückwärtigen Bereich zum Gießbach bis zur Grünfläche

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf die o. g. Grundstücke mit den Flurnummern 526/7, 526 und 526/1, jeweils Gemarkung Pörnbach. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, da es sich um die Änderung eines Bebauungsplanes zur Nachverdichtung handelt. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB, d. h. eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entfällt.

Im Jahr 2018 wurde bereits die 1. Änderung des Bebauungsplanes betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 526/3, 525, 525/1 (Geltungsbereich 1 = GE 4) und 526 (Geltungsbereich 2 = GE2/GE5), jeweils Gemarkung Pörnbach, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Die Änderungen haben ähnliche Festsetzungen wie beim aktuellen Antrag betroffen:

- Wandhöhe von bis 400 m ü. NN auf 403 m ü. NN (Wandhöhe ca. 11 m)
- Geschossigkeit von II auf III
- Gliederung der Gebäude auch in horizontaler Richtung möglich
- Stellung der Baukörper von parallel oder senkrecht zur jeweiligen Straße auch bis 10° Abweichung möglich
- Überdachung in Anbauverbotszone
- Lage des Geh-, Fahrt- und Leitungsrechtes sowie des Regenwasserkanals wurde an die Bestandsvermessung angepasst (Grenze zwischen GE 2 und GE 5)

Die Kosten des Änderungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierüber wurde bereits eine Kostenerstattungsvereinbarung abgeschlossen. Die Bebauungsplanänderung wird vom Büro Eichenseher aus Pfaffenhofen, das bereits den ursprünglichen Bebauungsplan sowie die 1. Änderung bearbeitet hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörnbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörnbach“ für die Fl.Nrn. 526/7, 526 und 526/1 Gemarkung Pörnbach. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu übernehmen. Die Bebauungsplanänderung wird vom Büro Eichenseher aus Pfaffenhofen erarbeitet.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

5.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses ist über den Entwurf der 2. Änderung ein Billigungs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörnbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörnbach“ mit Begründung in der Fassung vom 22.10.2024. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

6. Sanierung des ehem. Gasthof zur Post in Pörnbach; Vergabe der Lieferung von Tischen und Stühle

Sachverhalt:

Für die Ausstattung des Saals im Dachgeschosses benötigt die Gemeinde Pörnbach Tische und Stühle. Auf Grund der zu erwartenden Vergabesumme ist eine Direktvergabe zulässig.

Von der Gemeinde Pörbach wurde für 110 Stühle inkl. Sitz- und Rückenpolster, sowie 25 Klappische mit entsprechenden Transportwagen ein Angebot von der Firma Office Büroausstattung, Mittlere Dorfstraße 37, 85301 Schweitenkirchen, ein Angebot eingeholt. Der Angebotspreis beträgt 23.099,09 €.

Die ausgewählten Tische und Stühle wurden bereits von den Mitgliedern des Gemeinderates bemustert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Lieferung von Tischen und Stühlen durch die Firma Office Büroausstattung, Mittlere Dorfstraße 37, 85301 Schweitenkirchen, zum Angebotspreis von bis zu 23.099,09 € zu.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

7. Sanierung des ehem. Gasthof zur Post in Pörbach; Vergabe der Lieferung einer Thekenanlage im Bürgersaal

Sachverhalt:

Für die Ausstattung des Saals im Dachgeschosses benötigt die Gemeinde Pörbach eine Thekenanlage. Auf Grund der zu erwartenden Vergabesumme ist eine Direktvergabe zulässig.

Von der Gemeinde Pörbach wurde ein Angebot über das Gräfliche Hofbräuhaus Freising von der Firma RWM Kühlmöbel GmbH, Helmut-Lösch-Straße 5, 92237 Sulzbach-Rosenberg, eingeholt. Der Angebotspreis beträgt 10.999,48 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Lieferung der Thekenanlage durch die Firma RWM Kühlmöbel GmbH, Helmut-Lösch-Straße 5, 92237 Sulzbach-Rosenberg, zum Angebotspreis von bis zu 10.999,48 € über das Gräfliche Hofbräuhaus Freising zu.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

8. Sanierung des ehemaligen Gasthofes zu Post; Genehmigung von Nachträgen

Sachverhalt:

Für die Sanierung des ehemaligen Gasthofes zur Post (jetzt „Zur Post“) in Pörbach liegen Nachträge vor.

Nachtragsvereinbarung 04 der Trockenbauarbeiten, Wasem Trockenbau

Für die Trockenbauarbeiten der Generalsanierung des denkmalgeschützten „Gasthof zur Post“ wurde die Firma Wasem Trockenbau aus 86676 Seiboldsdorf beauftragt.

Die ursprüngliche Auftragssumme beträgt 218.105,21 €. Die Nachtragsvereinbarungen 01 und 02 mit den Nachträgen 1 und 2 in Höhe von 100,26 € € wurden bereits in Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters, Herrn Helmut Bergwinkel, frei gegeben. Die Nachtragsvereinbarung 03 mit dem Nachtrag 3 wurde nicht freigegeben. Die Nachtragsvereinbarung 04 mit dem Nachtrag Nr. 4 wurde in den Gemeinderatssitzungen am 11.06.2024 beschlossen. Die Nachtragsvereinbarung 05 mit dem Nachtrag Nr. 5 wurde in den Gemeinderatssitzungen am 30.07.2024 beschlossen. Die Nachträge 6 und 7 kamen nicht zur Ausführung.

Es liegt eine weitere Nachtragsvereinbarung 06 mit dem Nachtrag Nr. 8 vor. Die Kosten für diesen Nachtrag 8 belaufen sich auf 3.748,94 €.

Begründung:

Mehrung/Minderung aufgrund geänderter Ausführung/geändertem Leistungsumfang

Anforderungen an Revisionsklappen in den Schächten haben sich nachträglich durch Angaben vom Kaminkehrer geändert. Fehlende Angaben in Vorplanung von der Fa. für Haustechnik.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Nachtrag 8 aus der Nachtragsvereinbarung 06 beim Gewerk Trockenbau zum Angebotspreis von 3.748,94 € zu.

13 : 0

Nachtragsvereinbarung 09 beim Gewerk Baumeisterarbeiten, Firma Uhsler

Für die Baumeisterarbeiten der Generalsanierung des denkmalgeschützten „Gasthof zur Post“ wurde die Firma Uhsler beauftragt. Die ursprüngliche Auftragssumme beträgt 657.698,03 €.

Die Nachträge 1 bis 13 der Nachtragsvereinbarungen 01 bis 08 wurden bereits durch den Gemeinderat beschlossen und freigegeben

Es liegt ein zusätzlicher Nachtrag Nr. 14 der Nachtragsvereinbarung 09 vor, für den sich die Kosten auf 8.828,85 € belaufen.

Begründung:

Mehrung aufgrund geänderter Ausführung/geändertem Leistungsumfang: Zusatzarbeiten der Außenanlagen

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Nachtrag 14 aus der Nachtragsvereinbarung 09 beim Gewerk Baumeisterarbeiten zum Angebotspreis von bis zu 8.828,85 € zu. 13 : 0

Nachtragsvereinbarung 10 beim Gewerk Baumeisterarbeiten, Firma Uhsler

Für die Baumeisterarbeiten der Generalsanierung des denkmalgeschützten „Gasthof zur Post“ wurde die Firma Uhsler beauftragt. Die ursprüngliche Auftragssumme beträgt 657.698,03 €.

Die Nachträge 1 bis 13 der Nachtragsvereinbarungen 01 bis 08 wurden bereits durch den Gemeinderat beschlossen und freigegeben

Es liegt ein zusätzlicher Nachtrag Nr. 15 der Nachtragsvereinbarung 10 vor, für den sich die Kosten auf 11.260,93 € belaufen.

Begründung:

Mehrung aufgrund geänderter Ausführung/geändertem Leistungsumfang: Zusatzarbeiten Treppe mit Rampe

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Nachtrag 15 aus der Nachtragsvereinbarung 10 beim Gewerk Baumeisterarbeiten zum Angebotspreis von bis zu 11.260,93 € zu. 13 : 0

Nachträge 4 bis 6, Gewerk Heizungs- und Lüftungsarbeiten, Firma Dimperl

Für die Heizungs- und Lüftungsarbeiten der Generalsanierung des denkmalgeschützten „Gasthof zur Post“ wurde die Firma Dimperl aus 85051 Ingolstadt beauftragt. Die ursprüngliche Auftragssumme beträgt 407.426,07 €.

Die Nachträge 1 und 2 wurden bereits durch den Gemeinderat beschlossen und freigegeben. Der Nachtrag 3 kam nicht zur Ausführung. Es liegen aktuell die Nachträge 4 bis 6 vor, für die sich die Kosten auf 4.667,61 € belaufen.

Begründung Nachtrag 4: Änderung der Aufstellfläche der Wärmepumpe

Begründung Nachtrag 5: Längenänderung Begleitheizung der Wärmepumpe

Begründung Nachtrag 6: Elektroheizgerät zur Estrichaufheizung

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der Nachträge 4 bis 6 der Heizungs- und Lüftungsarbeiten zum Angebotspreis von 4.667,61 € zu. 13 : 0

Mehrfachbeschluss

Ja 0 Nein 0 Anwesend 13

9. Informationen der Verwaltung

9.1 Bürgerversammlung Pörsbach

Der Pressebericht über die am 14.10.2024 stattgefundene Bürgerversammlung enthielt Verwechslungen bei Zahlen, die in der Zeitung richtig gestellt wurden.

Die Kosten der Baulandausweisung können derzeit nicht abschließend beziffert werden und wurden in der Versammlung auch nicht genannt. Für das ISEK wird mit Kosten von 93.000 € für den Hauptort und 60 % Zuschuss gerechnet.

9.2 Umzug der Gemeindeverwaltung

Am 30. und 31.10.2024 ist die Gemeindeganzlei in Pörsbach geschlossen. Es findet der Umzug vom bisherigen Standort Kirchplatz 1 in Pörsbach in die Post (ehem. Gasthof zur Post) in der Ingolstädter Straße 1 in Pörsbach statt. Die Bekanntmachungstafel wird dann auch am neuen Rathausstandort angebracht werden.

9.3 Brennholzversteigerung

Am 26.10.2024 um 11:00 Uhr findet im Bauhof Pörsbach die Brennholzversteigerung statt. Besichtigungen sind ab 10:30 Uhr möglich.

10. Anfragen

Erster Bürgermeister Helmut Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:18 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister

Markus Plöckl
Schriftführung